Nutzungsordnung „Private digitale Endgeräte“

Präambel/Vorwort

Die Schule erkennt digitale mobile Endgeräte als Bestandteil moderner Kommunikation und Lebenswelten an, erwartet jedoch, dass deren private Nutzung die schulischen Abläufe nicht stört. Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte an der Schule wird daher nach Maßgabe dieser Schulordnung eingeschränkt. Bringen Schülerinnen und Schüler private digitale mobile Endgeräte zur Schule mit, sind sie für ihre Geräte selbst verantwortlich und tragen dafür Sorge, dass sie in **einer Schultasche oder Schließfach** sicher verwahrt sind.

Mobbing hat an unserer Schule keinen Platz. Das geltende Recht, insbesondere Persönlichkeitsrechte und der Datenschutz, ist jederzeit einzuhalten. Deshalb gehen wir auch im digitalen Raum sorgsam miteinander um, achten darauf, niemanden zu verletzen und respektieren die Privatsphäre der anderen.

Anwendungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler **auf dem gesamten Schulgelände und während externer schulischer Veranstaltungen** (z. B. Ausflüge, Projekttage). Sie ergeht nach § 23 Absatz 2b Satz 2 SchG.

Definition

„Digitale mobile Endgeräte“ ist ein Oberbegriff für mobile Technologien, die es ermöglichen, Informationen, Kommunikation und Dienstleistungen überall und jederzeit zugänglich zu machen. Umfasst sind insbesondere Smartphones, Tablets oder Wearables (Smartwatches, Smartglasses).

Verbote

Die Nutzung privater digitaler mobiler Endgeräte ist während der Unterrichts- und Pausenzeiten sowie während schulischer Veranstaltungen untersagt, soweit deren Nutzung nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen gestattet ist. **Die jeweils unterrichtende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten.**

Ausnahmen

Notfall: In medizinischen, familiären oder sonstigen Notfällen darf telefoniert oder auf anderem Wege digital kommuniziert werden. Die unterrichtende Lehrkraft soll vor der Nutzung des Endgeräts darüber informiert werden, dass ein solcher Fall vorliegt

Gesundheit: Bei medizinischer Notwendigkeit dürfen private digitale mobile Endgeräte oder einzelne Anwendungen benutzt werden.

Pausenzeiten**:** Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe I (Klasse 5-9)** dürfen private digitale mobile Endgeräte in ausgewiesenen Zonen des Schulgeländes (siehe Skizze) *in der Mittagspause (12:55 bis 13:40)* oder nach Gestattung durch die Aufsicht führende Person nutzen, sofern sie andere nicht stören.

Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe II (Klasse 10-11)** dürfen private digitale mobile Endgeräte in ausgewiesenen Zonen des Schulgeländes (siehe Skizze) *in den Pausen und in Freistunden* oder nach Gestattung durch die Aufsicht führende Person nutzen, sofern sie andere nicht stören.

Schülerinnen und Schüler der **Sekundarstufe II (Klasse 12)** dürfen private digitale mobile Endgeräte *im Oberstufenraum*, *in ausgewiesenen Zonen des Schulgeländes*

(siehe Skizze) oder nach Gestattung durch die Aufsicht führende Person nutzen, sofern sie andere nicht stören.

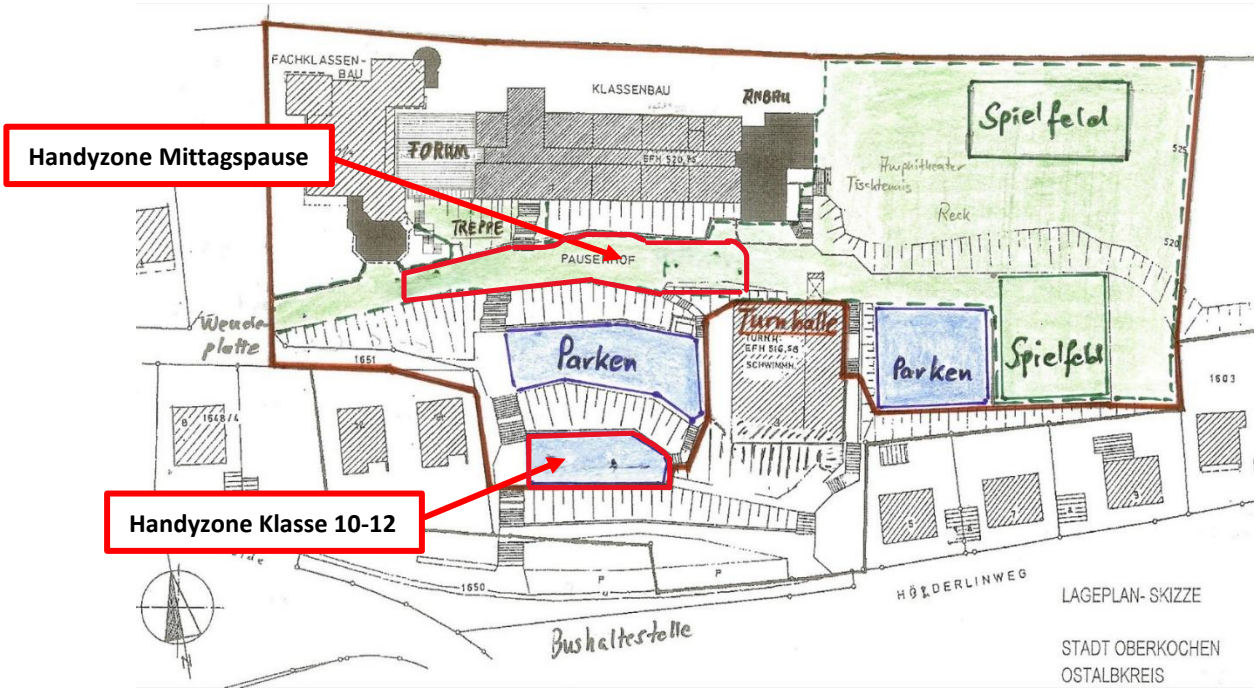

Besondere Anlässe

Bei besonderen Anlässen (z. B. Klassenfahrten, Exkursionen) kann die Schulleitung oder die verantwortliche Lehrkraft abweichende Regelungen treffen.

Aufbewahrung

Private digitale mobile Endgeräte sind grundsätzlich auszuschalten oder in den „Flugmodus“/ „Schulmodus“ zu setzen, sofern deren Nutzung nicht erlaubt ist, und **in der Schultasche oder im Schließfach** so aufzubewahren, dass sie keine Ablenkung für die Schülerinnen und Schüler darstellen.

Regelverstöße / Einzug des Geräts

Beim ersten Verstoß gegen diese Regeln wird das Gerät vom Lehrer eingezogen (nachdem es vom Schüler im Beisein des Lehrers ausgeschaltet wurde) und zur Schulleitung gebracht. Nach Unterrichtsende kann der Schüler das Gerät dort abholen.

Bei erneutem Verstoß muss zusätzlich ein Aufsatz verfasst werden, welcher am nächsten Schultag an die Schulleitung auszuhändigen ist.

Beim dritten Verstoß ist erneut ein Aufsatz zu verfassen, welcher am nächsten Schultag an die Schulleitung auszuhändigen ist. Darüber hinaus wird das private digitale Endgerät nur an einen Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Bei weiteren Verstößen behält sich die Schulleitung darüberhinausgehende Maßnahmen vor.

WICHTIG: Sollte die Schulleitung am Unterrichtsende nicht erreichbar sein, dann kann das Handy erst am nächsten Tag abgeholt werden.

Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ordnung tritt am 07.01.2026 in Kraft. Sie wurde mit dem Einverständnis der Schulkonferenz durch die Gesamtlehrerkonferenz beschlossen und wird regelmäßig überprüft.